



# „MEHR VOM LEBEN“ FÜR BETRIEBE ALKOHOLPRÄVENTION

Infoblatt zur Förderung von alkoholpräventiven  
Maßnahmen in Betrieben in der Steiermark

# BETRIEBLICHE ALKOHOLPRÄVENTION

Im Rahmen der gesetzlichen Fürsorgepflicht sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, ihre Angestellten bezüglich aller Gefährdungen für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu informieren. Diese Informationspflicht betrifft auch Gefahren im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol.

## UNTERSTÜTZUNG FÜR BETRIEBE:

Mit der Aktion „Mehr vom Leben für Betriebe“ fördert der Gesundheitsfonds Steiermark in Kooperation mit der Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer Steiermark sowie der AUVA kleine, mittlere und große Unternehmen in der Steiermark bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Alkoholprävention im Betrieb.



\*[https://www.vivid.at/uploads/Lehrlingsbereich/Angebote\\_Alkoholpraevention\\_Lehrlingsbereich.pdf](https://www.vivid.at/uploads/Lehrlingsbereich/Angebote_Alkoholpraevention_Lehrlingsbereich.pdf)

Zur Unterstützung der betrieblichen Alkoholprävention werden externe Coaching-Experten gefördert. Wählen Sie dazu eine Expertin, einen Experten aus der „Mehr vom Leben“-Expertenliste. Anbieter, die nicht auf dieser Liste angeführt sind, können nur nach geprüfter Eignung durch „Mehr vom Leben“ eingesetzt werden. Die Beauftragung der Expertin, des Experten darf erst NACH Genehmigung des Förderungsantrages durch „Mehr vom Leben“ erfolgen.

## NICHT FÖRDERBARE AUSGABEN:

Interne Personalkosten, Materialkosten, Fahrtkosten, Spesen, Projektinterne Bewirtungskosten, Repräsentationsausgaben, Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen.  
Bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG:

Sie sind seit über 12 Monaten ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen aus dem privaten oder öffentlichen Sektor mit Betriebsstandort in der Steiermark und wollen Alkoholprävention im Betrieb umsetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Förderung. Es können nur Kosten gefördert werden, die nach dem Einlangen des Ansuchens anfallen.

## WEITERE INFOS UNTER:

**[www.mehr-vom-leben.jetzt/foerderung-fuer-betriebe/](http://www.mehr-vom-leben.jetzt/foerderung-fuer-betriebe/)**